

# RS OGH 1998/9/1 10ObS233/98g, 10ObS116/01h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.1998

## Norm

ZPO §477 A1

ASGG §67 Abs1 Z1

ASGG §85 Abs2

## Rechtssatz

Bringt ein Versicherter beim zuständigen Versicherungsträger einen Antrag ein, den dieser dem Gericht gemäß § 85 Abs 2 ASGG mit dem Begehren übermittelt, "dem Klagebegehren nicht stattzugeben" bzw "die Klage wegen Fristversäumnis zurückzuweisen" und wurde darüber vom Gericht entschieden, obwohl es unter sämtlichen rechtlichen Gesichtspunkten an einer (inhaltlichen) Entscheidungskompetenz des Gerichtes mangelt, weil tatsächlich eine Klage nicht vorliegt, so kann von einer - nicht bekämpfbaren - Nichtentscheidung nicht ausgegangen werden. Die Eingabe wäre vielmehr an den Versicherungsträger zurückzustellen gewesen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 233/98g  
Entscheidungstext OGH 01.09.1998 10 ObS 233/98g
- 10 ObS 116/01h  
Entscheidungstext OGH 12.06.2001 10 ObS 116/01h  
Ähnlich; Beisatz: Hier: Antrag auf Herstellung des gesetzlichen Zustandes gemäß § 101 ASVG. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110722

## Dokumentnummer

JJR\_19980901\_OGH0002\_010OBS00233\_98G0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)